



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 53-60)**

Titel **Reglement über die Verpflichtungen und Befugnisse
der Aerzte des Kantonsspitals, der Gebäranstalt, des
Pockenspitals und der Spannweid.**

Ordnungsnummer

Datum 10.05.1879

[S. 53] (§ 11 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und
Versorgungsanstalten vom 12. Mai 1874.)

I. Dirigirende Aerzte.

Kantonsspital.

§ 1. Der Kantonsspital umfaßt die medizinische, die chirurgische und die
ophthalmologische Abtheilung.

§ 2. Die medizinische Abtheilung begreift in sich die Krankensääle in beiden Flügeln
des zweiten Stockwerks, die dieser Abtheilung zugetheilten Kostgängerzimmer und das
Absonderungshaus.

Sie zerfällt in eine erste und eine zweite Klinik.

Der ersten Klinik sind zugetheilt:

Die Sääle 84 und 88 auf der Männerabtheilung.

Die Sääle 83 und 87 auf der Frauenabtheilung.

Die Sääle 103 und 104 für die syphilitische Abtheilung.

Die Separatzimmer Nro. 107 und 108.

Das Absonderungshaus und die Zimmer Nro. 112, 113, 115, 124, 126 des
Kostgängerbodens.

Der zweiten Klinik sind zugewiesen:

Die Sääle Nro. 92 und 96 auf der Männerabtheilung.

Die Sääle Nro. 91 und 95 auf der Frauenabtheilung.

Die Zimmer Nro. 900 und 100 für Hautkranke inclusive Scabiöse.

Das Delirantenzimmer Nro. 126 gehört beiden Abtheilungen gemeinsam.

Die chirurgische Abtheilung befindet sich in den Krankensäälen des ersten
Stockwerkes mit Ausnahme von Nro. 35, ferner in Nro. 60 und 71 des Mittelbaues und
in den dieser Abtheilung zugetheilten Kostgängerzimmern Nro. 114, 117, 123, 125 und
127. // [S. 54]

Die ophthalmologische Abtheilung besteht aus den Säälen 35 und 70 und der
ophthalmologischen Poliklinik.

Für allfällige Aenderungen in dieser Zutheilung ist die Zustimmung des
Regierungsrathes erforderlich.

§ 3. Jeder Abtheilung steht ein Direktor vor.



§ 4. Die Direktoren, welchen die Behandlung der im Krankenhause befindlichen Patienten übertragen ist, haben als solche die gleichen Rechte und Pflichten, wie die übrigen Aerzte des Kantons. Es stehen dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht der Sanitätsdirektion.

§ 5. Die Direktoren haben in den ihnen zugewiesenen Säalen, und in einer von ihnen festzusetzenden Stunde täglich einen Besuch vorzunehmen, wenn es nöthig ist, auch mehrmalige, resp. Nachtbesuche.

Besondere Vorsicht werden sie in der Verhütung von Uebertragungen von Krankheiten und Krankheitskeimen beobachten. Die Besuche im Absonderungshause geschehen nach denjenigen im Krankenhause und sind von Desinfektion gefolgt.

Der direkte Verkehr zwischen Anatomie und Klinik ist zu vermeiden.

§ 6. Den Direktoren steht die Oberaufsicht über die Ausführung aller im Interesse der Kranken liegenden Vorkehrungen zu.

§ 7. In der Auswahl der diätetischen und arzneilichen Heilmittel sind sie unbeschränkt; sie haben übrigens dabei mit den für die Oekonomie des Spitals nöthigen Rücksichten zu verfahren.

§ 8. Die für Unterrichtszwecke nöthigen Instrumente, Apparate etc. werden aus den von der Direktion des Erziehungswesens bestimmten Krediten angeschafft. Ihren Unterhalt und die Reparaturen übernimmt der Spital.

Ueber Neu-Anschaffungen, welche im Interesse der Spitalbehandlung wünschbar sind, wird dem Verwalter Anzeige gemacht, welcher das Nöthige anordnet.

Für die Instandhaltung des Inventars über Instrumente, Apparate und Maschinen sind die Direktoren verantwortlich. Sie werden daher das Effektenverzeichniß sorgfältig nachführen.

§ 9. Die Direktoren sorgen dafür, daß über sämmtliche in ihrer Behandlung sich befindenden Kranken genaue Tabellen (Kranken- // [S. 55] rodel) und Krankengeschichten geführt werden. Diese Tabellen und Krankengeschichten bleiben Eigenthum der Anstalt und sind sorgfältig aufzubewahren. Die literarische Benutzung der Krankengeschichten wird den jeweiligen Professoren während ihrer Amtsperiode in erster Linie zugesichert.

Alljährlich erstatten die Direktoren über ihre Abtheilungen bis Ende Februar Bericht an die Sanitätsdirektion.

§ 10. Ueber Aufnahme, Vertheilung und Entlassung der Kranken werden besondere Bestimmungen aufgestellt. Ueber Kranke, welche mehr als 6 Monate auf der gleichen Abtheilung sich befinden, wird an die Aufsichtskommission Bericht erstattet und diese entscheidet über die Statthaftigkeit des längeren Verbleibens.

§ 11. In den Fällen, wo nach § 9 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten die Sekundärärzte bezw. der erste Assistent der Gebäranstalt die ihnen unterstellten Anstaltsabtheilungen zu Unterrichtszwecken benutzen, haben die Direktoren dafür zu sorgen, daß die Benützung der Patienten zu Unterrichtszwecken mit möglichster Schonung geschehe. So dürfen z. B. neue Fälle ohne ausdrückliche Bewilligung der Direktion nicht verwendet werden; ebenso unzulässig ist die Benutzung von Patienten, welche am gleichen Tage in der Klinik vorgestellt wurden.



§ 12. Wenn ein Direktor verhindert ist, seine Obliegenheiten im Spital zu erfüllen, so ist der Sekundararzt bzw. der erste Assistent sein Stellvertreter. Erstreckt sich die Dauer der Abhaltung über 5 Tage, so hat der betreffende Direktor bei der Sanitätsdirektion ein Urlaubsbegehren einzureichen.

§ 13. Die über Kranke abzugebenden Berichte und Zeugnisse haben die Unterschrift des Direktors oder Sekundararztes bzw. ersten Assistenten zu tragen.

Gegenüber Versicherungs-Gesellschaften, Fabrikbesitzern kann für solche Berichte eine Taxe von 2–10 Fr., nach Maßgabe der damit verbundenen Bemühungen, verrechnet werden, nicht aber gegenüber Armenpflegen, Krankenkassen und dem Staate. // [S. 56]

B. Gebäranstalt.

§ 14. Die Gebäranstalt zerfällt in eine geburtshülfliche und eine gynäkologische Abtheilung nebst einem Absonderungshaus für infektiöse Puerperalkrankheiten.

§ 15. Der Direktor der Gebäranstalt steht diesen Abtheilungen vor. Für denselben sind die Bestimmungen sub § 4–13 ebenfalls verbindlich.

§ 16. Dem Direktor ist die Aufnahme und Entlassung von Schwängern und Wöchnerinnen überlassen. Er hat dafür zu sorgen, daß bei Aufnahme Heimatloser oder ihm sonst unbekannter fremder Personen der Kantonspolizei sofort Mittheilung gemacht werde.

§ 17. Bei Aufnahme gynäkologischer Fälle hat sich derselbe an die Bestimmungen des Reglements über die Aufnahme und Entlassung von Patienten an dem Kantonsspital zu halten.

C. Pockenspital.

§ 18. Der Pockenspital wird als integrierender Bestandtheil der medizinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses betrachtet. Derselbe ist daher dem Direktor der ersten oder der zweiten Klinik unterstellt. Ein Wechsel in den bezüglichlichen Funktionen erfolgt auf dem Wege freier Verständigung zwischen den beiden Direktoren und mit Genehmigung der Sanitätsdirektion.

§ 19. Die ärztliche Besorgung der Pockenkranken wird einem der Assistenten der medizinischen Abtheilung des Kantonsspitals übertragen, wofür derselbe angemessen entschädigt werden soll.

§ 20. Bevor derselbe den Spital verläßt, hat er für gründliche Desinfektion seiner Person zu sorgen. Er darf auch nicht unmittelbar darauf Krankenbesuche im Kantonsspital vornehmen.

Für die völlige Desinfektion austretender Kranker, ihrer Kleider, allfälliger Bettstücke etc. ist er verantwortlich.

§ 21. In Abhaltungsfällen, die sich voraussichtlich auf einige Tage erstrecken, hat er dem ihm vorgesetzten klinischen Direktor Anzeige zu machen, welcher von sich aus oder in Verbindung mit der Sanitätsdirektion für die nöthige Stellvertretung sorgen wird. // [S. 57] Für eigentliche Pockenepidemien bleiben besondere Maßnahmen vorbehalten.

§ 22. Die Vorschriften sub § 9 gelten auch für den Pockenspital.



Außerdem soll von jeder Aufnahme dem Bezirksarzt und der Gesundheitskommission der Wohngemeinde des Kranken Anzeige gemacht werden.

D. Spannweid und Röslibad.

§ 23. Die Pflegeanstalt Spannweid ist bestimmt für Aufnahme von Personen, die an unheilbaren Krankheiten oder an Altersgebrechen leiden, die Badeanstalt dagegen zur Aufnahme von Reconvalescenten der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und anderer Bäder-bedürftiger Personen.

§ 24. Die ärztliche Besorgung geschieht durch einen besonders bestellten Anstaltsarzt.

§ 25. Aufnahme und Entlassung der Badenden richtet sich nach dem bestehenden Reglement; diejenige der Versorgten unterliegt alten Verträgen resp. einem neu zu erlassenden Reglemente.

§ 26. Der Arzt an der Spannweid macht täglich seine Besuche und zwar zu einer von ihm festzusetzenden bestimmten Tagesstunde.

Auf Verlangen hat er über frühere Patienten des Kantonsspitals den Abtheilungsärzten Bericht zu geben.

§ 27. Bei kürzere Zeit dauernder Abhaltung (bis fünf Tage) hat er für passende Stellvertretung zu sorgen, bei länger andauernder ein Urlaubsgesuch der Sanitätsdirektion einzureichen, welche mit ihm die Stellvertretungsverhältnisse regeln wird.

II. Sekundärärzte und Assistenten.

(Hülfärzte.)

§ 28. Der ersten und der zweiten medizinischen Abtheilung sind je 1 Oberassistent und die nöthige Zahl von Unterassistenten beigegeben; ebenso der ophthalmologischen Abtheilung.

Die chirurgische Abtheilung hat einen Sekundararzt, 2 Assistenten und die nöthige Zahl von Unterassistenten. Der II. Assistent hat außer der Besorgung der ihm vom Direktor zugewiesenen Kranken // [S. 58] die chirurgische Poliklinik und das Sekretariat der Aufnahmskommission zu versehen.

Die Gebäranstalt hat einen Oberassistenten und einen Unterassistenten.

Die ersten Assistenten der medizinischen Klinik, der Sekundararzt der chirurgischen Abtheilung und der Oberassistent der Gebäranstalt haben bei Verhinderungsfällen die Stellvertretung der ihnen vorgesetzten Direktoren.

§ 29. Der Sekundararzt der chirurgischen Klinik und die sämtlichen ersten Assistenzärzte sollen geprüfte Aerzte sein. Praxis außerhalb des Hauses ist ihnen untersagt, soweit sie nicht durch die Poliklinik (chirurgische und Geburtshülfe) oder durch Nothfälle gefordert wird. Sie können zur Unterrichtsertheilung bei den Krankenwärterkursen verpflichtet werden.

Die Unterassistenten müssen mindestens 6 Semester studirt und die propädeutische Prüfung gemacht haben.

§ 30. Die Amtsdauer des Sekundararztes beträgt 3 Jahre; die Assistenten werden in der Regel nur auf eine einjährige Amtsdauer gewählt. Diese kann indessen auf Wiederbewerbung hin und im Einverständniß mit dem Abtheilungschef bis auf



höchstens 3 Jahre erstreckt werden (§ 7 des Gesetzes). Der Dienstwechsel findet am Neujahr statt.

Die Unterassistenten wechseln Ende jedes Semesters und es darf einer nicht länger als zwei Semester in dieser Stellung verbleiben.

§ 31. Dem Sekundararzt der chirurgischen Abtheilung, den Assistenten und Unterassistenten der sämtlichen Abtheilungen weist der betreffende dirigirende Arzt die Kranken zu, welche ihrer speziellen Obhut anvertraut werden. Die Aerzte haben diesen Weisungen entsprechend täglich mindestens einen Morgen- und einen Abendbesuch zu machen. Die Abendvisiten dürfen nicht über 8 Uhr ausgedehnt werden. Schwer Erkrankte sind nach Erforderniß häufiger zu besuchen.

§ 32. Die Aerzte begleiten den Direktor bei seiner Visite in den ihnen zugewiesenen Sälen, schreiben die diätetischen und arzneilichen Verordnungen aus und beaufsichtigen die genaue Ausführung der ärztlichen Vorschriften durch das Wartpersonal. // [S. 59] Auf die Beschaffenheit der Speisen, die Sauberkeit der Kranken, der Bettwäsche, der Verbandstoffe haben sie ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 33. Die sämtlichen Hülfärzte haben nach Anweisung der Abtheilungsvorstände die Krankengeschichten und Tabellen, Berichte und Zeugnisse anzufertigen. Sie sollen sich hiebei unter eigener Verantwortlichkeit durch die ihnen zugewiesenen Unterassistenten helfen lassen, welchen jedoch eine Unterschrift nicht zukommt. Ebenso unterstützen sie den Direktor in der Beaufsichtigung und Führung des Sammlungsinventars.

§ 34. In der Behandlung der Kranken haben sich die Assistenten gegenseitig zu unterstützen und in Verhinderungsfällen auch außer dem ihnen zugewiesenen Ration zu vertreten.

§ 35. Die sämtlichen Hülfärzte verpflichten sich, die Kranken mit möglichster Schonung zu behandeln, unnöthige Beunruhigung, Schmerzen etc. zu vermeiden und alles zur Erleichterung zu thun, was in ihren Kräften liegt. Besonders werden die Assistenten angewiesen, jede Infektion von Kranken zu Kranken oder von Leichen auf Kranke resp. Verwundete auf das Strengste zu verhüten. Sie werden daher niemals ohne Desinfektion beziehungsweise Kleiderwechsel direkt von der Anatomie in einen Krankensaal gehen.

§ 36. Jeder der Hülfärzte ist in abwechselnder Reihenfolge Arzt vom Tage; er darf während dieser besonderen Dienstzeit die Anstalt nicht verlassen. Sein Name ist am Eingang des Spitals durch Anschlag bekannt zu geben.

In Abwesenheit der andern Hausärzte vertritt er dieselben, sorgt für die sofortige Unterbringung und erste Hülfe bei anlangenden Kranken, für Anzeige an die Abtheilungsärzte resp. den Direktor.

§ 37. Bei den Wochenaufnahmen haben die Hülfärzte nach Anweisung ihrer Vorstände mitzuwirken.

§ 38. Außerhalb der obligatorischen Besuchszeit dürfen die Krankenbesuche nur mit Zustimmung des betreffenden Saalarztes stattfinden.

§ 39. Dem Saalarzt liegt auch die Leichenschau und die Ausfertigung des Todtenscheines ob. // [S. 60]



§ 40. Die Hülfssärzte, welche im Spital wohnen, haben sich der allgemeinen Hausordnung zu unterziehen. Namentlich dürfen sie ohne Urlaub nie die Nacht außer dem Hause verbringen.

Nur Militärdienst, von dessen Zeit und Dauer rechtzeitig dem Direktor Anzeige zu machen ist, berechtigt unbedingt zum Urlaub. Für 8 Tage kann ein solcher vom dirigirenden Arzt, für längere Zeit oder wiederholt im Jahre nur im Einverständniß mit der Sanitätsdirektion ertheilt werden.

Abreise ohne Urlaub wird als Verzicht auf die Stellung angesehen.

Sämmtliche Hülfssärzte haben ihr Entlassungsbegehren je 3 Monate vor ihrem Austritt dem ihnen vorgesetzten Direktor zu Händen der Sanitätsdirektion einzureichen, welche sich mit diesem betreffend Wiederbesetzung in's Einvernehmen setzt. Der Austritt darf nicht in die Ferien fallen.

§ 41. Der chirurgische Sekundararzt, der Assistenzarzt der I. medizinischen Klinik, der I. Assistenzarzt der Gebäranstalt und der I. Assistenzarzt der ophthalmologischen Klinik haben die Berechtigung, im Einverständniß mit den betreffenden Direktoren Unterrichtskurse zu geben.

Dieselben sind so einzurichten, daß weder der ärztliche Dienst beeinträchtigt wird, noch die Kranken davon Schaden nehmen.

§ 42. Die Benutzung des Materials der Abtheilungen, der Krankengeschichten, Tabellen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist den Hülfssärzte nur mit Zustimmung des dirigirenden Arztes gestattet und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Spitalabtheilung (medizinische, chirurgische, obstetrizische und ophthalmologische Abtheilung des Zürcherischen Kantonsspitals), auf welcher die Beobachtung gemacht wurde, genannt werde.

§ 43. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Die einschlagenden Bestimmungen früherer Spitalreglemente werden durch dasselbe aufgehoben.

Zürich, den 10. Mai 1879.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüßi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]